

Allgemeine Geschäftsbedingungen

(Version: 01.02.2025)

Diese Allgemeinen Geschäftsbedingungen gelten für die Erbringung von allen Vertragsleistungen durch Siemens Healthineers. Zusätzlich zu diesen Allgemeinen Geschäftsbedingungen gelten für die jeweilige Vertragsleistung anwendbare weitere Geschäftsbedingungen.

0. Definitionen und Auslegung

- Beschreibungen des Verwendungszwecks und alle sicherheitsrelevanten Informationen.
- 0.1. „Abgeleitete Werke“ sind (i) jede Änderung (einschließlich jeder Überarbeitung, Übersetzung, Schulung oder Extraktion von Teilen) einer Vertragsleistung oder eines Siemens Healthineers Modells für maschinelles Lernen, (ii) jede auf einer solchen Vertragsleistung basierende Arbeit, die, wenn sie ohne Genehmigung von Siemens Healthineers erstellt, verwendet oder verbreitet wird, nach geltendem Recht eine Verletzung des Urheberrechts oder anderer geistiger Eigentumsrechte an einer solchen Vertragsleistung darstellen würde; oder (iii) jede Nicht-Quellcode-Form (z. B. Objektcode oder Zwischencode) der vorstehenden (i) und (ii).
 - 0.2. „Dienstleistungen“ sind die im Vertragsformular oder in einem diesem beigefügten Arbeits- oder Projektplan aufgeführten Dienstleistungen und Arbeiten.
 - 0.3. „Höhere Gewalt“ bedeutet jedes Ereignis, das außerhalb der zumutbaren Kontrolle eines Vertragspartners liegt, einschließlich Krieg, Terrorismus, Aufruhr, Sabotage, Cyberangriffe, Handlungen oder Unterlassungen von Zivil- oder Militärbehörden, Naturkatastrophen, Erdbeben, Feuer, Überschwemmungen, Epidemien, allgemeine Arbeitsunruhen (z.B. Streik oder Aussperrung) oder Mangel an Arbeitskräften, Rohstoffen, Komponenten oder Energie. Verzögerungen oder Unterbrechungen, die von Lieferanten von Siemens Healthineers aufgrund solcher Engpässe auf dem Markt verursacht werden, gelten in jedem Fall als Ereignisse Höherer Gewalt.
 - 0.4. „Kommerzielle Software von Drittanbietern“ bezeichnet proprietäre Software, die nicht von oder im Auftrag von Siemens Healthineers oder ihren Verbundenen Unternehmen entwickelt wurde, einschließlich kommerzieller Standardsoftware, unabhängig davon, ob diese lizenzpflichtig oder kostenlos ist.
 - 0.5. „Kunde“ ist die natürliche oder juristische Person, die im Vertragsformular oder auf andere Weise in einem Online-Registrierungsverfahren für die Vertragsleistungen als Vertragspartner benannt wird.
 - 0.6. „Kundendaten“ sind alle Daten und/oder Informationen, die vom oder im Namen des Kunden an die Vertragsleistungen gesendet oder in diese eingegeben werden oder die von oder im Namen von Siemens Healthineers oder ihren Verbundenen Unternehmen aus den Vertragsleistungen extrahiert werden. Abhängig von den relevanten Vertragsleistungen können dies gesundheitsbezogene Daten und/oder Informationen in Bezug auf einen Patienten sein, wie z.B. Patientenanamnese, Diagnose, Behandlung, elektronische Patientenakten, vom Kunden bereitgestellte Konfigurationsdaten, wie z.B. vom Kunden bereitgestellte Protokolle, und alle Analyseergebnisse und Datensätze, die von oder im Namen von Siemens Healthineers oder ihren Verbundenen Unternehmen aus den Kundendaten abgeleitet oder erstellt werden. Kundendaten umfassen nicht Technische Daten.
 - 0.7. „Lizenzlaufzeit“ bezeichnet den Zeitraum einer befristeten Lizenz für eine Lizenz oder digitale Dienstleistungen, einschließlich etwaiger Verlängerungen davon, wie in diesem Vertrag dargelegt.
 - 0.8. „Nutzerdokumentation“ bezeichnet alle Informationen, die Siemens Healthineers dem Kunden zur Verfügung stellt, um ihn bei der Installation und/oder Nutzung der Vertragsleistungen zu unterstützen, wie z.B. Benutzerhandbücher, Online-Hilfen, Installationsanleitungen, Gebrauchsanweisungen, Beschreibungen des Verwendungszwecks und alle sicherheitsrelevanten Informationen.
 - 0.9. „Open-Source-Software“ bezeichnet Software, die von einem Urheberrechtsinhaber in Quellcode-Form auf Basis einer Open-Source Lizenz, insbesondere nach jeweiliger Definition der Open-Source Initiative oder einer ähnlichen Lizenz jedermann zur Verfügung gestellt wird mit der Erlaubnis, diese zu ändern oder zu vertreiben.
 - 0.10. „Personenbezogene Daten“ sind alle Informationen, die sich auf eine identifizierte oder identifizierbare natürliche Person beziehen und die nach geltendem Datenschutzrecht als personenbezogene Daten anerkannt sind.
 - 0.11. „Siemens Healthineers“ bezeichnet die juristische Person von Siemens Healthineers, die in dem Vertragsformular oder anderweitig in einem Online-Registrierungsverfahren für die Vertragsleistungen benannt wird.
 - 0.12. „Siemens Healthineers Modelle für maschinelles Lernen“ bezeichnet alle maschinellen Lernmethoden, die Muster, Beziehungen und/oder Korrelationen zwischen mehreren Datenelementen analysieren und analysieren (z. B. Deep-Learning-Methoden und neuronale Netze) und/oder damit verbundene Parametersätze, die von Siemens Healthineers bereitgestellt werden.
 - 0.13. „Software von Drittanbietern“ bedeutet Kommerzielle Software von Drittanbietern und/oder Open-Source-Software.
 - 0.14. „Spezifikation“ ist die zusammenfassende Beschreibung von Siemens Healthineers über den Umfang, die Funktion und den Betrieb der Vertragsleistungen, wie sie im Vertragsformular enthaltenen oder in Bezug genommenen ist, oder wie sie anderweitig von Siemens Healthineers bei Vertragsschluss zur Verfügung gestellt wird.
 - 0.15. „Technische Daten“ sind alle technischen, Support-, Leistungs- und Maschinendaten sowie sonstige nicht personenbezogene Daten, die sich auf die Vertragsleistungen beziehen, und die vor Ort oder über eine Fernverbindung von Siemens Healthineers erhoben und/oder verarbeitet werden, einschließlich (i) technischer Status-, Leistungs- und/oder Supportinformationen, einschließlich Anwendungsprotokolle, aufgetretene Fehler, Geräteeigenschaften, Qualitätskontrolle, (ii) Bestands- und allgemeine Konfigurationsdaten, einschließlich Bestands- und Gerätekonfiguration, Softwareversionen, Patches, Lizenzen, Netzwerkeinstellungen, Geräte-Service-Historie, und (iii) Nutzungs-, Betriebs-, Wartbarkeits-, Maschinendiagnose- und Systemdaten, einschließlich Sequenzen oder Leistungen verschiedener Aufgaben, verwendeter Anwendungen/Lizenzen und Interaktionen mit der Anwendung sowie der auf die Hardware geladenen Reagenzien und Verbrauchsmaterialien.
 - 0.16. „Verbundene Unternehmen“ sind alle Unternehmen, die jetzt oder in Zukunft direkt oder indirekt von einem Vertragspartner kontrolliert werden oder die einen Vertragspartner kontrollieren oder mit einem Vertragspartner unter gemeinsamer Kontrolle stehen. Im Sinne dieser Definition bedeutet "Kontrolle" über ein Unternehmen, direkt oder indirekt die Befugnis zu haben, die Geschäftsführung oder Leitung eines Unternehmens zu übernehmen, zu lenken oder dies zu veranlassen, sei es (i) durch den Besitz von stimmberechtigten Anteilen, die das Recht verleihen, direkt oder indirekt die Mehrheit des Vorstands oder Leitungsorgans zu wählen oder zu ernennen, (ii) durch Vertrag oder (iii) auf andere Weise.

- 0.17. „Vertrag“ bedeutet das Vertragsformular, diese Allgemeinen Geschäftsbedingungen und alle anderen Geschäftsbedingungen und Dokumente, die dem Vertragsformular beigelegt sind oder auf die darin verwiesen wird.
- 0.18. „Vertragsformular“ ist ein Dokument (einschließlich eines Kostenvoranschlags, Angebots oder einer Bestellung), das zwischen den Vertragspartnern schriftlich oder in einer anderen im Vertrag vorgesehenen Form vereinbart wird und in dem die Vertragsleistungen und Preise spezifiziert werden und das Einzelheiten enthält, wie z. B. Bereitstellung, Lizenz- und/oder Servicemodelle, Nutzungsbeschränkungen, Preise und Preis-Metriken, Dauer des Vertrags oder der Lizenzlaufzeit und Art der Lieferung.
- 0.19. „Vertragsleistungen“ sind alle Hardware, Software, Reagenzien, Verbrauchsmaterialien, Dienstleistungen und sonstigen Liefergegenstände, die im Vertragsformular angegeben sind.
- 0.20. „Vertragspartner“ bezeichnet Siemens Healthineers und/oder den Kunden.
- 0.21. „Vertrag zur Auftragsverarbeitung“ bezeichnet, soweit anwendbar, den Standard-Vertrag zur Auftragsverarbeitung gemäß Art. 28 DSGVO von Siemens Healthineers oder einen Vertrag zur Auftragsverarbeitung, der die Verarbeitung personenbezogener Daten im Zusammenhang mit den Vertragsleistungen abdeckt und der von den Vertragspartnern separat abgeschlossen wird oder wurde, wie in Ziffer 10.2 weiter unten näher erläutert.
- 0.22. „Vertrauliche Informationen“ sind Informationen, Know-how, Daten oder körperliches Material in beliebigem Format, die von einem Vertragspartner im Zusammenhang mit diesem Vertrag offengelegt werden und die entweder als „vertraulich“ (oder ähnlich) gekennzeichnet sind oder aufgrund ihres Inhalts und/oder der Umstände ihrer Offenlegung als vertraulich zu behandeln sind. Die Bestimmungen dieses Vertrags und Geschäftsgeheimnisse gelten in jedem Fall als vertrauliche Informationen.
- 0.23. Alle Wörter, die auf die Begriffe „einschließlich, insbesondere, zum Beispiel, z. B.“ oder ähnliche Ausdrücke folgen, sind zur Veranschaulichung zu verstehen und schränken den Sinn der diesen Begriffen vorausgehenden Wörter oder Sätze nicht ein.

1. Vorbehalt der Rechte, Rückmeldungen

- 1.1. Siemens Healthineers, ihre Verbundenen Unternehmen und/oder ihre Lieferanten und Lizenzgeber bleiben Eigentümer aller geistigen Eigentumsrechte, Urheberrechte und Rechte an Geschäftsgeheimnissen an den Vertragsleistungen, den Bearbeitungen, der Nutzerdokumentation und sonstiger Software, einschließlich der Anwendungsprogrammchnittstellen (APIs), und den von Siemens Healthineers bereitgestellten Dokumenten. Der Kunde ist nicht berechtigt, die Vertragsleistungen, Abgeleiteten Werke, die Nutzerdokumentation oder eine andere von Siemens Healthineers bereitgestellte Software, einschließlich der APIs, zurückzuentwickeln, zu dekompileieren oder anderweitig zurückzuübersetzen, außer in Fällen, in denen dies durch zwingende gesetzliche Regelungen vorgesehen ist.
- 1.2. Der Kunde darf keine Urheberrechtsvermerke, Hinweise auf Patente, Marken, Geschäftsgeheimnisse, Vertraulichkeitsvermerke oder andere Hinweise auf Eigentumsrechte (zusammen: „Schutzrechtsvermerke“) in Bezug auf die Vertragsleistungen ändern, unkenntlich machen oder entfernen. Der Kunde wird solche Schutzrechtsvermerke auf allen zulässigen Kopien davon anbringen.
- 1.3. Siemens Healthineers ist berechtigt, eine neue Version der Vertragsleistungen und der zur Erbringung der Vertragsleistungen genutzten Datenverarbeitungsumgebung zu liefern, sofern deren vereinbarte Funktionalität, Kompatibilität und Sicherheitsmerkmale mindestens gleichwertig sind.
- 1.4. Wenn Siemens Healthineers eine neue Version einer Vertragsleistung auf den Markt bringt, kann Siemens Healthineers die Möglichkeit anbieten, die neue Version der

Vertragsleistung zu wählen, wobei diese Wahlmöglichkeit innerhalb der von Siemens Healthineers mitgeteilten Frist, spätestens jedoch vor dem Versand (oder, wenn kein Versand erfolgt, vor der Installation) der Vertragsleistung ausgeübt werden muss. Wünscht der Kunde die neue Version, so hat er die Preisdifferenz zwischen der alten und der neuen Version sowie die Kosten für zusätzlich erforderliche Voraussetzungen zu tragen.

- 1.5. Jegliche Rückmeldungen oder Vorschläge (Feedback) zu den Vertragsleistungen sind freiwillig. Im Falle von Rückmeldungen oder Vorschlägen hat Siemens Healthineers das ausschließliche, weltweite, unbefristete, übertragbare, uneingeschränkte und unterlizenzierbare Recht, solche Rückmeldungen und Vorschläge für eigene Geschäftszwecke zu nutzen. Der Kunde ist verpflichtet, alle Rückmeldungen und Vorschläge vertraulich zu behandeln und nicht an Dritte weiterzugeben.

2. Preise, Steuern, Bezahlung

- 2.1. Die Preise verstehen sich ausschließlich Steuern (wie z.B. Umsatzsteuern, Steuern auf Waren und Dienstleistungen, Steuern auf digitale Dienstleistungen oder ähnliche Steuern), Zöllen und Einfuhrabgaben sowie sonstigen Abgaben, wie z. B. öffentliche Abgaben, die auf die vertragsgegenständliche Transaktion erhoben werden („Steuern“), die vom Kunden zu zahlen oder an Siemens Healthineers zu erstatten sind.

Soweit der Kunde von Steuern befreit ist, hat er Siemens Healthineers unverzüglich eine gültige Freistellungsbescheinigung, eine Direktzahlungsgenehmigung oder einen anderen staatlich anerkannten Nachweis vorzulegen.

- 2.2. Alle Zahlungen sind ohne jeden Abzug auf das Bankkonto von Siemens Healthineers zu leisten. Wenn und soweit dies nach geltendem Recht unter Berücksichtigung eines anwendbaren Doppelbesteuerungsabkommens/Internationalen Abkommens erforderlich ist, wird der Kunde (i) die Quellensteuer von den Zahlungen an Siemens Healthineers einbehalten und im Namen von Siemens Healthineers und im Auftrag von Siemens Healthineers an die Steuerbehörden abführen und (ii) Siemens Healthineers unverzüglich und auf eigene Kosten die amtliche Steuerbescheinigung zum Nachweis der Zahlung dieser Quellensteuer übermitteln, ohne dass es einer Aufforderung bedarf.
- 2.3. Der Kunde kann nur mit solchen Forderungen aufrechnen oder ein Zurückbehaltungsrecht geltend machen, die unbestritten oder rechtskräftig von einem zuständigen Gericht oder Schiedsgericht festgestellt sind.
- 2.4. Alle Beträge, die der Kunde nach diesem Vertrag an Siemens Healthineers zu zahlen hat, sind zu dem in diesem Vertrag genannten Datum oder Ereignis fällig, falls dies nicht angegeben ist, 30 Tage nach dem Datum der Rechnung von Siemens Healthineers. Zahlt der Kunde nicht rechtzeitig, so ist Siemens Healthineers berechtigt, Verzugszinsen in Höhe von (i) 1% pro Kalendermonat oder (ii) dem gesetzlich zulässigen Höchstsatz zu berechnen, je nachdem, welcher Satz niedriger ist. Sonstige Ansprüche und Rechte von Siemens Healthineers wegen des Zahlungsverzugs bleiben hiervon unberührt.
- 2.5. Sehen die Zahlungsbedingungen eine vollständige oder teilweise Zahlung bei Abschluss der Installation oder danach vor und verzögert sich der Abschluss der Installation aus Gründen, die der Kunde zu vertreten hat, über den vereinbarten Installationsstermin hinaus, so ist der Restbetrag am Tag nach dem Installationsstermin fällig.
- 2.6. Für Dienstleistungen unter den Service- und Support-Geschäftsbedingungen, den Geschäftsbedingungen für Software Support, den Advance Plan-Geschäftsbedingungen und den Besonderen Bedingungen für eingeschränkte Services nach Ende des Supports wird Siemens Healthineers die auf der Grundlage des Vertrages zu zahlenden Preise nach billigem Ermessen der Entwicklung der Kosten anpassen, die für die Preisberechnung maßgeblich sind. Eine Preiserhöhung kommt in Betracht und eine Preisermäßigung ist vorzunehmen, wenn sich z.B. die Kosten für die Beschaffung von Wartungs- und

- Instandsetzungskomponenten oder -dienstleistungen erhöhen oder absenken oder sonstige Änderungen der wirtschaftlichen oder rechtlichen Rahmenbedingungen zu einer veränderten Kostensituation führen (z.B. durch Anpassungen der Lohntarife, Veränderung industrieller Rohstoff- und Energiepreise oder die Einführung neuer Gesetze und Verordnungen). Steigerungen bei einer Kostenart, z.B. den Lohnkosten, dürfen nur in dem Umfang für eine Preiserhöhung herangezogen werden, in dem kein Ausgleich durch etwaig rückläufige Kosten in anderen Bereichen, etwa bei den Logistikkosten, erfolgt. Bei Kostensenkungen, z.B. der Energiekosten, sind von Siemens Healthineers die Preise zu ermäßigen, soweit diese Kostensenkungen nicht durch Steigerungen in anderen Bereichen ganz oder teilweise ausgeglichen werden. Siemens Healthineers wird bei der Ausübung ihres billigen Ermessens die jeweiligen Zeitpunkte einer Preisänderung so wählen, dass Kostensenkungen nicht nach für den Kunden ungünstigeren Maßstäben Rechnung getragen werden als Kostenerhöhungen, also Kostensenkungen mindestens in gleichem Umfang preiswirksam werden wie Kostenerhöhungen.
- 2.7. Wenn dieser Vertrag oder ein bestimmter Teil davon eine automatische Verlängerung der Laufzeit vorsieht, behält sich Siemens Healthineers für die in Ziffer 2.6 genannten Verträge das Recht vor, die Preise am Ende der ursprünglichen Laufzeit oder jedes Verlängerungszeitraums anzupassen. In einem solchen Fall wird Siemens Healthineers den Kunden mindestens einen Monat vor dem in der automatischen Verlängerungsklausel genannten spätesten Termin, zu dem der Kunde die Kündigung aussprechen kann, schriftlich informieren. Sofern der Kunde den Vertrag oder einen Teil davon nicht gemäß den Vertragsbedingungen kündigt, gelten die neuen Preise ab dem Beginn des folgenden Verlängerungszeitraums.
- 2.8. Zahlungen des Kunden sind nur durch Überweisung von einem offiziellen Geschäftskonto des Kunden, das dieser in seinem Namen und für seine Rechnung hält, an ein dem Kunden benanntes Geschäftskonto von Siemens Healthineers zulässig. Das Bankkonto des Kunden muss bei einer Bank unterhalten werden, deren Geschäftssitz sich im selben Land wie die Hauptniederlassung des Kunden befindet, sofern hiervon im Einklang mit den anwendbaren Gesetzen zur Bekämpfung von Geldwäsche keine anderweitige Vereinbarung getroffen ist. Siemens Healthineers akzeptiert keine Barzahlungen.
- 3. Software von Drittanbietern**
- 3.1. Die Vertragsleistungen können Software von Drittanbietern enthalten. Die Nutzung von Software von Drittanbietern durch den Kunden unterliegt den geltenden Lizenzbedingungen, die in die Vertragsleistungen integriert sind oder mit diesen bereitgestellt werden (z. B. durch eine Readme-OSS- oder ähnliche Datei). Bestimmte Kommerzielle Software von Drittanbietern unterliegt darüber hinaus weiteren (Durchleitungs-)Lizenzbedingungen, auf die im Vertragsformular verwiesen wird oder die über den folgenden Link zugänglich sind: <https://www.siemens-healthineers.com/it-terms-conditions>. Alle diese Lizenzbedingungen haben Vorrang vor allen widersprechenden Bedingungen dieses Vertrages in Bezug auf die Software von Drittanbietern. Für Vertragsleistungen, auf die der Kunde per Remote-Zugriff zugreift (z. B. Software-as-a-Service), gilt das Vorstehende, sofern dies in den Lizenzbedingungen der Software von Drittanbietern vorgesehen ist.
- 3.2. Für Open-Source-Software werden dem Kunden keine Lizenzgebühren in Rechnung gestellt. Soweit und solange es die geltenden Lizenzbedingungen erfordern, wird Siemens Healthineers Open-Source-Quellcode oder verwandtes Material (i) mit den Vertragsleistungen oder (ii) auf schriftlichen Wunsch des Kunden gegen eine angemessene Bearbeitungsgebühr zur Verfügung stellen.
- 3.3. Die für ein Update, Upgrade oder eine neue Version geltenden Lizenzbedingungen haben Vorrang vor den Bedingungen, die für den betreffenden Teil der Vertragsleistung vor einem solchen Update, Upgrade oder einer neuen Version galten.
- 3.4. Der Kunde ermächtigt Siemens Healthineers hiermit, die für die Software von Drittanbietern geltenden Lizenzbedingungen im Namen des Kunden zu akzeptieren, wenn dies von den jeweiligen Lieferanten bei der Installation oder Konfiguration verlangt wird. Solche Lizenzbedingungen führen nicht zu zusätzlichen Kosten oder zu zusätzlichen Einschränkungen der Nutzung der Vertragsleistungen durch den Kunden, wenn der Kunde im Rahmen der ursprünglich gewährten Lizenz bleibt. Der Kunde kann (i) solche Lizenzbedingungen in der Benutzeroberfläche oder Dokumentation der jeweiligen Vertragsleistungen einsehen oder (ii) solche Lizenzbedingungen bei Siemens Healthineers anfordern.
- 4. Verletzung von Rechten an geistigem Eigentum**
- 4.1. Wird der Kunde von einem Dritten wegen der Verletzung von Patenten, gewerblichen Schutzrechten oder Urheberrechten durch die Vertragsleistungen in Anspruch genommen, so wird Siemens Healthineers vorbehaltlich der nachfolgenden Bestimmungen dieser Ziffer 4 nach ihrer Wahl und auf ihre Kosten entweder (i) dem Kunden das Recht zur Nutzung der betroffenen Vertragsleistungen verschaffen oder (ii) dem Kunden einen nicht rechtsverletzenden Ersatz liefern oder (iii) die Vertragsleistungen so ändern, dass sie nicht mehr rechtsverletzend sind. Ist dies nach Einschätzung von Siemens Healthineers nicht zumutbar, kann Siemens Healthineers nach ihrer Wahl den Zugang des Kunden zu den Vertragsleistungen zurücknehmen, löschen oder sperren und (a) im Falle einer befristeten Lizenz dem Kunden die Lizenzgebühren für die betroffenen Vertragsleistungen nicht mehr in Rechnung stellen oder (b) in allen anderen Fällen dem Kunden den Preis für die betroffenen Vertragsleistungen abzüglich einer angemessenen Abschreibung für die vorherige Nutzung der Vertragsleistungen durch den Kunden erstatten. Ist es Siemens Healthineers nicht zu angemessenen Bedingungen möglich, (i) dem Kunden das Recht zur Nutzung der betroffenen Vertragsleistungen verschaffen oder (ii) dem Kunden einen nicht rechtsverletzenden Ersatz liefern oder (iii) die Vertragsleistungen so ändern, dass sie nicht mehr rechtsverletzend sind, stehen dem Kunden die gesetzlichen Rücktritts-/ Kündigungs- oder Minderungsrechte zu..
- 4.2. Die Verpflichtungen von Siemens Healthineers nach Ziffer 4.1 unterliegen den folgenden Bedingungen: Der Kunde (i) unterrichtet Siemens Healthineers unverzüglich schriftlich über die geltend gemachten Ansprüche, (ii) erkennt eine Verletzung nicht an und gewährt Siemens Healthineers die Befugnisse, Informationen und Unterstützung, die Siemens Healthineers zur Abwehr oder Beilegung der Ansprüche in angemessener Weise benötigt, und (iii) überlässt Siemens Healthineers die alleinige die Abwehr der Ansprüche (einschließlich des Rechts zur Auswahl des Rechtsbestands) und das alleinige Recht, die Ansprüche zu vergleichen. Stellt der Kunde die Nutzung der Vertragsleistungen oder eines relevanten Teils davon ein, so hat er den Dritten schriftlich darauf hinzuweisen, dass diese Nutzungseinstellung kein Anerkenntnis des Anspruchs darstellt.
- 4.3. Siemens Healthineers hat keine Verpflichtungen aus dieser Ziffer 4 in Bezug auf Ansprüche, die auf der Grundlage von oder im Zusammenhang mit: (i) Nutzung der Vertragsleistungen durch den Kunden in einer Weise, die nicht mit der Nutzerdokumentation oder den Bestimmungen dieses Vertrages übereinstimmt, (ii) besondere Anforderungen des Kunden, (iii) Verletzung einer Methode oder eines Prozesses, in der/dem die Vertragsleistungen verwendet werden können, die/der aber nicht die Vertragsleistungen abdeckt, wenn sie allein verwendet werden, (iv) Änderungen der Vertragsleistungen, die nicht von Siemens Healthineers vorgenommen wurden, (v) die Verwendung der Vertragsleistungen durch den Kunden in Kombination mit anderer Software, Technologie oder Geräten, die nicht von Siemens Healthineers zur Verwendung mit den Vertragsleistungen zur Verfügung gestellt wurden, (vi) die Verwendung der Vertragsleistungen durch den Kunden, die nicht die aktuellste Update-, Upgrade- oder neue Version sind, und wenn der Anspruch durch die Verwendung eines solchen

Updates, Upgrades oder einer neuen Version verhindert worden wäre; oder (vii) Ansprüche, die dem Kunden aus anderen Gründen zuzurechnen sind.

- 4.4. Die vorstehenden Ziffern 4.1 – 4.3 regeln die gesamte Haftung von Siemens Healthineers im Hinblick auf die Verletzung von Patenten, gewerblichen Schutzrechten und Urheberrechten; für Schadensersatzansprüche gilt Ziffer 5. Weitergehende Ansprüche, Rechte und Rechtsbehelfe des Kunden wegen der Verletzung von Schutzrechten sind ausgeschlossen.
- 4.5. Jegliche Ansprüche gegen Siemens Healthineers, die sich aus der Verletzung von Schutzrechten ergeben, verjähren (i) im Falle einer befristeten Lizenz mit Ablauf der jeweiligen Lizenzlaufzeit, in allen anderen Fällen (ii) mit Ablauf der in den Ergänzenden Allgemeinen Geschäftsbedingungen festgelegten Gewährleistungsfrist.

5. Beschränkung der Haftung

- 5.1. Die Haftung von Siemens Healthineers für alle Ansprüche auf Schadens- oder Aufwendungsersatz, die sich aus oder im Zusammenhang mit diesem Vertrag ergeben, gleichgültig aus welchem Rechtsgrund, ist insgesamt auf 20 % der Beträge begrenzt, die für die konkrete Vertragsleistung gezahlt wurden, für die die Ansprüche entstanden sind. Abweichend davon, wenn sich ein solcher Anspruch auf eine Vertragsleistung bezieht, die auf wiederkehrender Basis erbracht wird (z.B. Dauerlieferung, befristete Lizenzen, Supportverträge) übersteigt die Haftung für alle in einem Vertragsjahr entstandenen Ansprüche insgesamt 20 % der für die Vertragsleistung im vorangegangenen Vertragsjahr gezahlten Beträge nicht, mit der Ausnahme, dass diese Haftung im ersten Vertragsjahr 20 % der gezahlten Beträge nicht übersteigt und anteilig auf einen 12-Monats-Zeitraum entfällt. „Vertragsjahr“ ist der 12-Monats-Zeitraum ab dem Datum des Inkrafttretens des Vertrages oder jeder nachfolgende 12-Monats-Zeitraum.
- 5.2. Siemens Healthineers haftet in keinem Fall für Betriebsunterbrechungen, Produktionsausfälle, Zinsverluste, Einkommensverluste, entgangenen Gewinn, oder nicht realisierte Einsparungen, Datenverluste oder -verfälschungen, Nutzungsausfälle, Kosten im Zusammenhang mit der Datenwiederherstellung oder -der Neuerstellung von Daten oder indirekte, zufällige, Folgeschäden, oder Schäden wegen vertraglicher Ansprüche Dritter, selbst dann nicht, wenn Siemens Healthineers auf die Möglichkeit solcher Schäden hingewiesen wurde oder diese hätte kennen müssen.
- 5.3. Die Haftungsbeschränkung und der Haftungsausschluss in dieser Ziffer 5 gelten nicht, soweit wie folgt gehaftet wird:
- nach dem Produkthaftungsgesetz,
 - bei Vorsatz,
 - bei grober Fahrlässigkeit,
 - bei Arglist,
 - bei Nichteinhaltung einer übernommenen Garantie,
 - wegen der schuldhaften Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit, oder
 - wegen der schuldhaften Verletzung wesentlicher Vertragspflichten. Wesentliche Vertragspflichten sind solche Pflichten, deren Erfüllung die ordnungsgemäße Vertragsdurchführung erst ermöglicht und auf deren Einhaltung der Vertragspartner vertraut und auch vertrauen darf. Der Schadensersatzanspruch für die Verletzung wesentlicher Vertragspflichten ist jedoch auf den vertragstypischen, vorhersehbaren Schaden begrenzt, soweit kein anderer der vorgenannten Fälle vorliegt. Eine Änderung der Beweislast zum Nachteil des Kunden ist mit den vorstehenden Regelungen nicht verbunden.
- 5.4. Ansprüche gegen Siemens Healthineers verjähren in 12 Monaten nach dem anspruchsbegründenden Ereignis bzw. bei Dauerereignissen nach dessen erstmaliger Entstehung.
- 5.5. Alle Haftungsbeschränkungen und -ausschlüsse gelten auch zugunsten der leitenden Angestellten, Organe, Mitarbeiter, Vertreter und Unterauftragnehmer von Siemens Healthineers.

6. Vertraulichkeit

- 6.1. Jeder Vertragspartner verwendet die Vertraulichen Informationen des anderen Vertragspartners ausschließlich für die Zwecke, für die sie zur Verfügung gestellt wurden, behandelt sie vertraulich und legt sie nicht offen, außer gegenüber seinen Mitarbeitern und/oder den Mitarbeitern seiner Verbundenen Unternehmen oder Beratern oder Unterauftragnehmern, die diese Vertraulichen Informationen für die Zwecke, für die sie zur Verfügung gestellt wurden, vernünftigerweise kennen müssen und die entweder durch ihren Arbeitsvertrag oder anderweitig schriftlich zur Vertraulichkeit verpflichtet sind, und zwar in einem Umfang, der nicht weniger streng ist als die im Rahmen dieses Vertrages auferlegten Verpflichtungen.
- 6.2. Diese Verpflichtungen gelten nicht für Vertrauliche Informationen, (i) die dem empfangenden Vertragspartner bereits bekannt waren, ohne dass er zur Vertraulichkeit verpflichtet war, (ii) die zum Zeitpunkt der Offenlegung öffentlich zugänglich sind oder später öffentlich zugänglich werden, ohne dass der empfangende Vertragspartner eine Vertraulichkeitsverpflichtung verletzt hat, (iii) die der empfangende Vertragspartner von einem Dritten ohne Vertraulichkeitsverpflichtung erhalten hat, sofern dieser Dritte nach Kenntnis des empfangenden Vertragspartners keine Vertraulichkeitsverpflichtung in Bezug auf diese Informationen verletzt, (iv) die der empfangende Vertragspartner unabhängig von Vertraulichen Informationen entwickelt hat, (v) die aufgrund einer verbindlichen Entscheidung einer staatlichen Stelle, eines Gerichtsbeschlusses oder des geltenden Rechts offengelegt werden müssen, sofern der empfangende Vertragspartner dem offenlegenden Vertragspartner unverzüglich schriftlich von der Entscheidung oder dem Beschluss in Kenntnis gesetzt hat, um dem offenlegenden Vertragspartner Gelegenheit zur Intervention zu geben, es sei denn, dies ist unter den gegebenen Umständen unmöglich oder gesetzlich verboten, und sofern der empfangende Vertragspartner sich in angemessener Weise darum bemüht, die Zusicherung zu erhalten, dass die Vertraulichen Informationen vertraulich behandelt werden; oder (vi) soweit der offenlegende Vertragspartner zugestimmt hat, dass diese Informationen im Rahmen dieses Vertrages anderweitig verwendet werden dürfen.
- 6.3. Diese Vertraulichkeitsverpflichtungen überdauern die Kündigung oder das Auslaufen dieses Vertrages für einen Zeitraum von 7 Jahren. Geschäftsgeheimnisse und Geheimnisse Dritter, z. B. Gesundheitsdaten, die dem Berufsgeheimnis unterliegen, sind in jedem Fall nach Maßgabe dieses Vertrages auf unbestimmte Zeit vertraulich zu behandeln.

7. Verantwortung des Kunden

- 7.1. Der Kunde trägt die alleinige Verantwortung dafür, dass die Vertragsleistungen in Übereinstimmung mit diesem Vertrag, der Nutzerdokumentation und allen anwendbaren Gesetzen genutzt werden sowie für die Rechtmäßigkeit, Richtigkeit und Angemessenheit aller zur Verarbeitung bereitgestellten Informationen und Daten.
- 7.2. Der Kunde trägt die alleinige Verantwortung für die Ausübung der Heilkunde und die Erbringung medizinischer oder klinischer Dienstleistungen, einschließlich aller medizinischen oder klinischen Entscheidungen, Beurteilungen und Handlungen, die der Kunde oder seine Nutzer möglicherweise vornehmen. Siemens Healthineers und ihre Verbundenen Unternehmen sind zur Ausübung ärztlicher Tätigkeiten oder der Heilkunde nicht befugt und übernehmen keine Verantwortung für Entscheidungen oder Handlungen, die der Kunde bei der medizinischen oder klinischen Versorgung oder bei der Erbringung medizinischer oder klinischer Dienstleistungen trifft oder unterlässt, oder für Informationen, die Patienten oder Pflegepersonal zur Verfügung gestellt werden.
- 7.3. Der Kunde wird mit Siemens Healthineers und ihren Unterauftragnehmern vollumfänglich zusammenarbeiten und diese unterstützen (z.B. durch Bereitstellung aller erforderlichen Informationen, Sicherstellung eines vorbereiteten Standortes und Bereitstellung der

Hardwareumgebung, Aufrechterhaltung der Sicherheit der Netze des Kunden zum Schutz vor Cyber-Angriffen unter Anwendung der aktuellsten Cyber-Vermeidungsstrategien, Einholung erforderlicher Genehmigungen und Zulassungen, Whitelisting der in den Datenblättern angegebenen URLs). Der Kunde hat dafür Sorge zu tragen, dass auch von ihm beauftragte Dritte diese Verpflichtungen einhalten.

Siemens Healthineers wird von allen Leistungspflichten befreit, wenn und soweit deren Erfüllung durch Nichtleistung oder Verzug des Kunden verhindert wird. In einem solchen Fall verlängern sich vereinbarte Fristen für die Vertragsleistungen entsprechend und Siemens Healthineers hat Anspruch auf Ersatz vergeblicher und zusätzlicher Kosten. Die sonstigen Rechte und Ansprüche von Siemens Healthineers bleiben unberührt.

- 7.4. Wird ein Dritter (einschließlich Endkunden) Eigentümer oder erwirbt ein Recht an den Vertragsleistungen oder erbringt Siemens Healthineers Leistungen an einem Ort, der einem Dritten (einschließlich Endkunden) gehört oder von ihm betrieben wird, so stellt der Kunde sicher, dass die Gesamthaftung von Siemens Healthineers gegenüber dem Kunden und dem Dritten die in diesem Vertrag vereinbarten Haftungsgrenzen nicht überschreitet. Der Kunde hat Siemens Healthineers insoweit zu entschädigen, als die Gesamthaftung von Siemens Healthineers gegenüber dem Kunden und dem Dritten die mit dem Kunden vereinbarte Haftungsbeschränkung überschreitet. „Endkunde“ bedeutet die Institution, das Krankenhaus oder jede andere juristische Person, die der endgültige Eigentümer oder Endnutzer der Vertragsleistungen ist.
- 7.5. Siemens Healthineers kann ihre gesetzlichen und vertraglichen Verpflichtungen nach eigenem Ermessen entweder vor Ort oder per Remote-Dienst erfüllen. Der Kunde wird Siemens Healthineers den Zugang zu den Vertragsleistungen sowohl vor Ort als auch aus der Ferne ermöglichen, wie von Siemens Healthineers vernünftigerweise verlangt. Dies gilt auch für die Installation von Updates, die von Siemens Healthineers zur Beseitigung oder Minderung von Sicherheitsrisiken, Sicherheitslücken und/oder Mängeln zur Verfügung gestellt werden. Der Kunde gestattet eine Remote-Verbindung zur Anbindung der Vertragsleistungen, die an die gesicherte Siemens Healthineers-Verbindung, z.B. Smart Remote Services oder Smart Connect, angeschlossen werden können. Für die Fernanbindung gelten die Geschäftsbedingungen für Remote-Verbindungen von Siemens Healthineers. Der Kunde hat auf seine Kosten und Gefahr die technischen Voraussetzungen für eine solche Verbindung über die Vertragsleistungen hinaus zu schaffen, einschließlich einer dem Stand der Technik entsprechenden gesicherten Breitbandverbindung, sofern im Vertragsformular nichts anderes vereinbart ist.
- 7.6. Ist Siemens Healthineers aus Gründen, die nicht von Siemens Healthineers zu vertreten sind, (z.B. Nichterfüllung der Verpflichtungen durch den Kunden, fehlerhafte technische Einrichtung beim Kunden, Fehlen eines Vertrags zur Auftragsverarbeitung) nicht in der Lage, ihre Verpflichtungen per Remote-Dienst zu erfüllen oder Support, Updates oder Schulungen per Remote-Dienst zu erbringen, so
 - (i) ist Siemens Healthineers von jeglicher Verpflichtung zur Erbringung von Dienstleistungen befreit. Im Falle eines plattformbasierten Dienstes kann der Zugang des Kunden zu der betreffenden Plattform und allen damit verbundenen Dienstleistungen gesperrt werden. Die Verpflichtung des Kunden zur Zahlung der für diese Dienstleistungen geltenden Gebühren bleibt hiervon unberührt;
 - (ii) kann Siemens Healthineers ihre Verpflichtung erfüllen oder Support, Updates oder Schulungen vor Ort anbieten und dem Kunden dafür zusätzliche Kosten auf der Grundlage der zu diesem Zeitpunkt geltenden Preise von Siemens Healthineers in Rechnung stellen und/oder Garantien, Zeitpläne oder Meilensteine anpassen; oder

(iii) kann Siemens Healthineers den Vertrag ganz oder teilweise kündigen, wenn die betreffende Verpflichtung, Unterstützung, Aktualisierung oder Schulung nur per Remote-Dienst erbracht werden kann (z. B. Überwachung der Dienstleistungen).

8. Kunden-IT

- 8.1. Zum Schutz der Vertragsleistung vor Cyberbedrohungen ist es erforderlich, dass der Kunde ein umfassendes, ganzheitliches, dem Stand der Technik entsprechendes Sicherheitskonzept für seine IT-Infrastruktur implementiert und fortlaufend aufrechterhält, einschließlich regelmäßiger Schwachstellenscans, jedoch mit der Maßgabe, dass (i) Scans oder Tests nicht während der klinischen Nutzung durchgeführt werden und (ii) die Systemkonfiguration und/oder IT-Sicherheitskontrollen der Vertragsleistungen nicht verändert werden dürfen.
 - 8.2. Der Kunde ist dafür verantwortlich, den unbefugten Zugang zu den Liefergegenständen zu verhindern, einschließlich der Änderung von Passwörtern und anderen Schutzeinstellungen von ihren Standardwerten in individuelle Werte. Der Anschluss der Vertragsleistungen an ein Unternehmensnetzwerk oder das Internet darf nur dann erfolgen, wenn und soweit ein solcher Anschluss in der Bedienungsanleitung von Siemens Healthineers zugelassen ist und wenn geeignete Sicherheitsmaßnahmen wie Firewalls, Netzwerk-Client-Authentifizierung und/oder Netzwerksegmentierung vorhanden sind.
 - 8.3. Der Kunde ist dafür verantwortlich, ein dem Stand der Technik entsprechendes, unveränderliches, von den Vertragsleistungen unabhängiges und getrenntes Back-up-System einzurichten und zu unterhalten, um einen Verlust der von den Vertragsleistungen erzeugten und/oder verwendeten Daten zu verhindern.
 - 8.4. USB-Speichermedien und andere Wechseldatenträger dürfen nur dann an den Vertragsgegenstand angeschlossen werden, wenn und soweit dies in der Gebrauchsanweisung von Siemens Healthineers zugelassen ist und wenn das Risiko einer Malware-Infektion der Vertragsleistungen durch Malware-Scanner oder andere geeignete Maßnahmen minimiert wird.
 - 8.5. Der Kunde wird Siemens Healthineers unverzüglich über vermutete oder tatsächliche Cybersicherheitsvorfälle oder Schwachstellen der Vertragsleistungen informieren. Der Kunde sichert zu, dass solche Informationen vertraulich behandelt werden, es sei denn, Siemens Healthineers erteilt die Zustimmung zur Offenlegung oder die Offenlegung ist gesetzlich vorgeschrieben.
- ## 9. Anwenderschulung für Medizinprodukte
- 9.1. Siemens Healthineers wird bei oder vor Inbetriebnahme der Vertragsleistungen eine gesetzlich vorgeschriebene Anwenderschulung über die sachgerechte Handhabung, Anwendung und Bedienung der Vertragsleistungen, die ein Medizinprodukt sind, durchführen. Siemens Healthineers bestimmt den Umfang und die Dauer der Anwenderschulung nach ihren oder den Schulungsrichtlinien ihres Lieferanten. Siemens Healthineers wird diese Schulungen nach eigenem Ermessen und in Übereinstimmung mit geltendem Recht in Form von Fernschulungen oder vor Ort durchführen. Alternativ oder zusätzlich kann die Anwenderschulung, soweit rechtlich zulässig, verlangen, dass das Personal des Kunden zuvor verpflichtende Eigenschulungseinheiten absolviert, die z.B. über eine Online-Lernplattform (wie PEPconnect oder VarianThink) oder eine Remote-Services-Infrastruktur von Siemens Healthineers zur Verfügung gestellt werden. In diesem Fall können zusätzliche Bedingungen, die auf der entsprechenden Website in der jeweils aktuellen Form verfügbar sind oder dem Kunden auf Anfrage zur Verfügung gestellt werden, gelten.
 - 9.2. Der Kunde wird die Anwenderschulung ermöglichen, einen qualifizierten Vertreter als Ansprechpartner für Siemens Healthineers zur Verfügung stellen, dafür sorgen, dass sein Personal, das die Anwenderschulung erhält, über die

erforderlichen Qualifikationen verfügt und während der gesamten Dauer der Anwenderschulung zur Verfügung steht und dass die für die Anwenderschulung benötigten Zubehör- und Verbrauchsmaterialien vorhanden und funktionsfähig sind.

10. Datenschutz

- 10.1. Siemens Healthineers und der Kunde sind jeweils für die Einhaltung der geltenden Datenschutzgesetze verantwortlich. Der Kunde ist allein dafür verantwortlich, wie er personenbezogene Daten erlangt, und er wird Siemens Healthineers nur solche personenbezogenen Daten offenlegen, die von einer gültigen Rechtsgrundlage gedeckt sind und für die er eine Rechtsgrundlage zur Verarbeitung hat.
- 10.2. Verarbeitet Siemens Healthineers die vom Kunden im Rahmen der Erbringung der Leistungen zur Verfügung gestellten Personenbezogenen Daten, so unterliegt diese Verarbeitung dem Standard-Vertrag zur Auftragsverarbeitung von Siemens Healthineers, der Bestandteil dieses Vertrages ist, es sei denn, dass ein individueller Vertrag zur Auftragsverarbeitung für die Leistungen von den Vertragspartnern gesondert abgeschlossen wird oder wurde.
- 10.3. Siemens Healthineers verarbeitet Personenbezogene Daten, z.B. Namen von Ansprechpartnern, als für die Verarbeitung Verantwortlicher in dem Umfang, der für die Durchführung des Vertrages erforderlich ist und der in der Datenschutzerklärung von Siemens Healthineers beschrieben ist, die unter dem folgenden Link abrufbar ist:
<https://siemens-healthineers.com/business-partner-privacy-notice>
- 10.4. Mitarbeiter und sonstiges Personal des Kunden können jederzeit durch eine Mitteilung an dataprivacy.func@siemens-healthineers.com verlangen, dass Siemens Healthineers es unterlässt, ihnen Informationen über zusätzliche Angebote zukommen zu lassen und/oder sie zu Umfragen und Feedback aufzufordern.

11. Datennutzung

- 11.1. Vorbehaltlich der anwendbaren Datenschutzgesetze erkennt der Kunde an, dass Siemens Healthineers und ihre Verbundenen Unternehmen und Zulieferer in dem von Siemens Healthineers für die Durchführung des Vertrages und die Erbringung der Vertragsleistungen erforderlichen Umfang auf die Kundendaten und die Technischen Daten zugreifen, diese nutzen und verarbeiten dürfen, insbesondere für die Zwecke (i) der Ausführung, Verteilung, Anzeige, Verarbeitung, Verwaltung, Administration, Überwachung, Änderung, Unterstützung und Verbesserung der Vertragsleistungen, (ii) der Erstellung anonymisierter Daten und (iii) der Rechnungsstellung.
- 11.2. Der Kunde gestattet Siemens Healthineers und ihren Verbundenen Unternehmen den Zugang, die Nutzung, Verarbeitung, Vervielfältigung, Zusammenfassung, Analyse, Modifizierung, Kombination mit anderen Daten und die Erstellung Abgeleiteter Werke aus den Technischen Daten auf nicht ausschließlicher Basis ohne Einschränkung in Bezug auf Zeit, Ort, Übertragbarkeit und Unterlizenzierung für die Geschäftszwecke von Siemens Healthineers und ihren Verbundenen Unternehmen, wie z. B. (i) die Erleichterung und Beratung im Hinblick auf eine fortgesetzte und nachhaltige Nutzung der Vertragsleistungen oder anderer Produkte, Software und Dienstleistungen, (ii) die Untermauerung von Marketingaussagen für ihre Produkte, Software und Dienstleistungen anhand von aggregierten Daten, (iii) Benchmarking, (iv) Forschungs- oder Entwicklungszwecke (z.B. zur Ermittlung von Nutzungstrends oder zur Verbesserung bestehender und/oder Entwicklung neuer Produkte, Software und Dienstleistungen) oder (v) Erfüllung gesetzlicher oder behördlicher Verpflichtungen, einschließlich Produktüberwachung.

12. Aussetzung und Beendigung

- 12.1. Siemens Healthineers ist berechtigt, die Erfüllung ihrer Verpflichtungen auszusetzen, (i) wenn der Kunde mit einer

Zahlung oder der Stellung einer vereinbarten Zahlungssicherheit länger als 30 Tage in Verzug ist oder (ii) wenn der Kunde den Vertrag in anderer Weise wesentlich verletzt. Die Siemens Healthineers durch eine solche Aussetzung entstehenden Mehrkosten gehen zu Lasten des Kunden.

- 12.2. Wenn ein Vertragspartner diesen Vertrag wesentlich verletzt und diese Verletzung nicht innerhalb von 60 Tagen nach Erhalt einer schriftlichen Mitteilung, in der der andere Vertragspartner die Verletzung benennt, behebt oder wenn nicht innerhalb derselben Frist ein Plan zur Behebung der Verletzung vereinbart wird, ist der nicht vertragsbrüchige Vertragspartner berechtigt, den von der Verletzung betroffenen Teil dieses Vertrags zu kündigen. Eine wesentliche Vertragsverletzung liegt immer dann vor, wenn der Kunde die Zahlung bei Fälligkeit nicht leistet oder gegen Ziffer 2.8 verstößt.
- 12.3. Jeder Vertragspartner kann diesen Vertrag auch aus wichtigem Grund mit sofortiger Wirkung kündigen, wenn der andere Vertragspartner seine Geschäftstätigkeit im Rahmen des gewöhnlichen Geschäftsbetriebs einstellt, eine Abtretung zugunsten der Gläubiger oder eine ähnliche Verfügung über sein Vermögen vornimmt, die Eröffnung eines Insolvenzverfahrens über sein Vermögen beantragt wird, oder ein Liquidations- oder ähnliches Verfahren in Bezug auf den anderen Vertragspartner beschlossen oder eingeleitet wird.
- 12.4. Bestimmungen, die aufgrund ihrer Art und/oder ihres Inhalts überdauern sollen, gelten auch nach Beendigung dieses Vertrages weiter.

13. Höhere Gewalt

- 13.1. Keiner der Vertragspartner haftet für Schäden, Verzögerungen oder die Nichterfüllung seiner Verpflichtungen (mit Ausnahme von Zahlungsverpflichtungen) im Rahmen dieses Vertrages, wenn ein Ereignis Höherer Gewalt die Erfüllung ihrer Verpflichtungen verhindert oder wesentlich erschwert. Jeder betroffene Vertragspartner benachrichtigt den anderen Vertragspartner unverzüglich von einem solchen Ereignis.
- 13.2. Jeder Vertragspartner unternimmt angemessene Anstrengungen, um die Folgen eines solchen Ereignisses Höherer Gewalt so gering wie möglich zu halten. Alle etwaigen Fristen werden angemessen verlängert, so dass genügend Zeit für die Wiederaufnahme der Lieferungen und Leistungen bleibt. Die Vertragspartner verhandeln unverzüglich über eine faire und angemessene Anpassung dieses Vertrags, um den Folgen des Ereignisses Höherer Gewalt Rechnung zu tragen.
- 13.3. Dauert das Ereignis Höherer Gewalt, das die Erfüllung des Vertrages verhindert oder wesentlich erschwert, länger als sechs ununterbrochene Kalendermonate an und einigen sich die Vertragspartner innerhalb dieser Frist nicht auf eine Anpassung des Vertrages, so kann jeder Vertragspartner unter Ausschluss weiterer Ansprüche alle betroffenen Teile dieses Vertrages kündigen. Die einem Vertragspartner zum Zeitpunkt der Kündigung zustehenden Rechte bleiben davon unberührt.

14. Websites von Drittanbietern

Bestimmte Vertragsleistungen können Links zu Websites Dritter enthalten. Siemens Healthineers hat keinen Einfluss auf diese Websites und übernimmt keine Verantwortung oder Haftung für Inhalte oder Informationen, die auf Websites Dritter bereitgestellt werden. Jede Nutzung solcher Websites Dritter erfolgt auf eigenes Risiko des Kunden.

15. Ausfuhrkontrolle

- 15.1. Der Kunde hat alle anwendbaren Vorschriften des Sanktions-, Embargo- und (Re-)Exportkontrollrechts, in jedem Fall diejenigen der Europäischen Union, der Vereinigten Staaten von Amerika sowie jeder lokal anwendbaren Rechtsordnung (zusammen „Exportrecht“), einzuhalten.
- 15.2. Der Kunde wird Siemens Healthineers nach entsprechender Aufforderung alle Informationen über den jeweiligen Endkunden, Bestimmungsort und Verwendungszweck der Vertragsleistungen und ggf. den/die Nutzer und den Verwendungsort zur Verfügung stellen. Der Kunde wird Siemens Healthineers benachrichtigen, bevor er Informationen

an Siemens Healthineers weitergibt, die verteidigungstechnischer Art sind oder die aufgrund staatlicher Vorschriften eine kontrollierte oder besondere Datenverarbeitung erfordern und die von Siemens Healthineers hierfür vorgesehenen Kommunikationsmittel und -wege verwenden.

15.3. Der Kunde darf nicht, außer wenn dies durch Exportrecht oder entsprechende staatliche Genehmigungen gestattet ist,

- (i) Vertragsleistungen von einem Ort herunterladen, sie dort installieren, auf sie zugreifen oder sie nutzen, der nach Exportrecht verboten ist, umfassenden Sanktionen unterliegt oder einer Genehmigungspflicht unterliegt,
- (ii) Vertragsleistungen einer juristischen oder natürlichen Person oder Organisation, die auf einer ausfuhrrechtlichen Sanktionsliste aufgeführt ist oder die einer derart gelisteten Partei gehört oder sich unter der Kontrolle einer gelisteten Partei befindet, zugänglich machen, übertragen, an sie (re-)exportieren (einschließlich aller Vorgänge, die als (Re-) Exporte gelten) oder anderweitig zur Verfügung stellen,
- (iii) Vertragsleistungen für einen nach Exportrecht verbotenen Zweck verwenden (z.B. im Zusammenhang mit Rüstungsgütern, Nukleartechnologie oder Waffen),
- (iv) Inhalte auf eine Plattform für digitale Dienste von Siemens Healthineers hochladen, es sei denn, sie unterliegen nicht der Exportkontrolle (z.B. in der EU: AL = N; in den USA: ECCN = N oder EAR99) und/oder
- (v) eine der vorgenannten Handlungen einem Nutzer der Vertragsleistungen ermöglichen.

15.4. Der Kunde wird jeder juristischen oder natürlichen Person oder Organisation, der er Zugang zu den Vertragsleistungen gewährt, diese überträgt oder anderweitig zur Verfügung stellt (in dieser Ziffer 14 als „Nutzer“ bezeichnet), alle Informationen zur Verfügung stellen, die erforderlich sind, um die Einhaltung des Exportrechts zu gewährleisten. Der Kunde

- (i) ist für die Nutzung der Vertragsleistungen durch jeden Nutzer verantwortlich,
- (ii) wird dafür sorgen, dass alle Verpflichtungen des Kunden gemäß dieser Ziffer 14 an jeden Nutzer weitergegeben werden und
- (iii) wird sicherstellen, dass alle Nutzer die Verpflichtungen des Kunden aus dieser Ziffer 15 einhalten.

15.5. Der Kunde wird Siemens Healthineers und ihre Verbundenen Unternehmen, Unterauftragnehmer und ihre Vertreter von allen Ansprüchen, Schäden, Bußgeldern, und Kosten (einschließlich angemessener Anwaltsgebühren und -kosten) freistellen und schadlos halten, die sich aus oder im Zusammenhang mit der Nichteinhaltung von Exportrecht und/oder im Zusammenhang mit der Nichteinhaltung dieser Ziffer 15 durch den Kunden ergeben. Der Kunde wird Siemens Healthineers für alle daraus resultierenden Verluste und Aufwendungen entschädigen.

15.6. Die Vertragserfüllung seitens Siemens Healthineers steht unter dem Vorbehalt, dass die Erfüllung nicht von nationalen oder internationalen Vorschriften des Außenwirtschaftsrechts, des Zollrechts sowie Embargos und/oder sonstige Sanktionen beeinträchtigt wird. Der Kunde erkennt an, dass Siemens Healthineers nach Exportrecht verpflichtet sein kann, den Zugang des Kunden und/oder des/der Nutzer(s) zu den Vertragsleistungen zu beschränken oder auszusetzen.

15.7. Wenn und soweit der Verkauf, die Lizenzierung oder Bereitstellung von Vertragsleistungen eine vorherige Genehmigung durch die zuständigen Exportkontrollbehörden erfordert, tritt dieser Vertrag erst mit Erteilung dieser Genehmigung in Kraft.

16. Änderungen von Gesetzen oder Normen

Werden nach Inkrafttreten eines Vertrages oder eines Teils eines Vertrages, für den wiederkehrende Entgelte zu entrichten

sind (z.B. Verträge über Dienstleistungen), geltende Gesetze, Verordnungen, technische Normen, Regelwerke oder Entscheidungen oder Anleitungen von Gerichten oder Behörden erlassen oder geändert, bemühen sich die Vertragspartner um eine einvernehmliche angemessene Anpassung des Vertrages an die Auswirkungen dieser Änderungen.

17. Anwendbares Recht, Streitbeilegung

17.1. Dieser Vertrag unterliegt dem Recht der Bundesrepublik Deutschland unter Ausschluss des Kollisionsrechts und des UN-Kaufrechts.

17.2. Ausschließlicher Gerichtsstand für alle Streitigkeiten aus oder im Zusammenhang mit diesem Vertrag ist München.

18. Abtretung, Unterauftragsvergabe

18.1. Dieser Vertrag oder die sich daraus ergebenden Rechte und Pflichten dürfen von keinem der Vertragspartner ohne vorherige schriftliche Zustimmung des anderen Vertragspartners abgetreten oder anderweitig übertragen werden. Siemens Healthineers ist jedoch berechtigt, (i) diesen Vertrag ganz oder teilweise und/oder ihre Rechte und Pflichten aus diesem Vertrag ohne Zustimmung des Kunden an ein Verbundenes Unternehmen oder an einen Rechtsnachfolger des gesamten oder eines Teils des Geschäfts, auf das sich dieser Vertrag bezieht, abzutreten und (ii) ihre Forderungen zu verkaufen oder ihre Zahlungsansprüche aus diesem Vertrag an einen Dritten abzutreten.

18.2. Siemens Healthineers kann jede Verpflichtung aus diesem Vertrag durch einen Unterauftragnehmer, einschließlich Verbundener Unternehmen, erfüllen lassen.

19. Bekanntmachungen, Änderungen, Schriftform

Dieser Vertrag, Änderungen dieses Vertrages (einschließlich des Verzichts auf dieses Formerfordernis), Kündigungen sowie Mitteilungen über Ansprüche und Streitigkeiten bedürfen der Schriftform oder eines von Siemens Healthineers (soweit vorhanden) ausdrücklich dafür bereitgestellten Online-Verfahrens. Wenn dieser Vertrag der Schriftform bedarf, muss das entsprechende Dokument entweder handschriftlich oder elektronisch unter Verwendung eines Softwaretools für elektronische Signaturen unterzeichnet werden. Die Übermittlung eines Scans eines mit handschriftlicher Unterschrift versehenen Originals mittels Telekommunikation, auch ohne Verwendung einer elektronischen Signatur, gilt als „schriftlich“.

20. Öffentlichkeitsarbeit

Außer in den Fällen, in denen das geltende Recht dies vorschreibt, darf keiner der Vertragspartner ohne die vorherige schriftliche Zustimmung des anderen Vertragspartners, die nicht unbillig verweigert werden darf, eine Pressemitteilung im Zusammenhang mit dem Gegenstand dieses Vertrages veröffentlichen.

21. Sonstiges

21.1. Bei der Durchführung dieses Vertrages hält jeder Vertragspartner die geltenden Gesetze und sonstigen Vorschriften ein.

21.2. Im Falle eines Konflikts haben die Dokumente in der folgenden Reihenfolge Vorrang: (i) Vertragsformular, (ii) die Spezifikation, (iii) diese Allgemeinen Geschäftsbedingungen und alle anderen Bedingungen und Dokumente, auf die im Vertragsformular, in der in diesen Bedingungen und Dokumenten angegebenen Rangfolge verwiesen wird.

21.3. Eine Verzögerung oder ein Versäumnis bei der Ausübung eines Rechts (sei es teilweise oder anderweitig) stellt keinen Verzicht auf dieses Recht oder ein Erlöschen des betreffenden Rechts dar.

21.4. Der vorliegende Vertrag stellt die gesamte Vereinbarung zwischen den Vertragspartnern dar und ersetzt alle früheren Vereinbarungen, die sich auf ihren Gegenstand beziehen. Die Bezugnahme auf ein Dokument, das auf ein anderes Dokument verweist, gilt auch als Einbeziehung dieses anderen Dokuments,

sofern darin nichts anderes angegeben ist. Änderungen an diesem Vertrag gelten nur, wenn sie von den Vertragspartnern gemäß Ziffer 19 vereinbart wurden. Andere Bedingungen, einschließlich derjenigen des Kunden in seinen Bestellungen oder anderen Dokumenten, gelten nicht.

- 21.5. Sollte eine Bestimmung dieses Vertrages rechtswidrig, ungültig oder nicht durchsetzbar sein, so bleiben alle anderen Bestimmungen dieses Vertrages davon unberührt. Die Vertragspartner werden die ungültige oder nicht durchsetzbare Bestimmung durch eine Bestimmung ersetzen, die dem Willen der Vertragspartner am nächsten kommt.